

Gabriele Scholz

# Das Kindeswohl in den Mittelpunkt stellen

## Adoptionsvermittlung und Reproduktionsmedizin bei ungewollter Kinderlosigkeit

### 1. Einleitung

Ungewollte Kinderlosigkeit – oft Folge einer aufgeschobenen Familienplanung – bedeutet für die betroffenen Frauen und Männer eine große Belastung. Viele Paare versuchen ihren Kinderwunsch mit Hormonbehandlungen oder Angeboten künstlicher Befruchtung (in Fertilitätskliniken) zu verwirklichen. Sind die Möglichkeiten zur Herbeiführung einer eigenen biologischen Elternschaft ausgeschöpft, entsteht oft der Gedanke an andere Wege zum eigenen Kind. (Auslands-)Adoption ist für viele Paare immer noch eine wichtige Option; zunehmend nutzen sie aber auch die Methoden der Reproduktionsmedizin: Neben der seit Langem praktizierten Samenspende sind dies zunehmend die Leihmutterchaft und die Embryonenspende.

Neben der privaten Ebene hat ungewollte Kinderlosigkeit aber auch eine gesellschaftliche Dimension. Die Geburtenzahlen in Deutschland sind seit vielen Jahren konstant rückläufig: Lagen sie zu Beginn der 1960er-Jahre noch bei durchschnittlich 2,5 Kindern, liegen sie seit Ende der 1990er-Jahre konstant bei 1,4 Kindern pro Frau.<sup>1</sup> Angesichts der damit verbundenen Begleiterscheinungen für Staat und Gesellschaft wird vieles versucht, um den Trend zur – gewollten oder ungewollten – Kinderlosigkeit vor allem unter Menschen mit höherem Bildungsstatus umzukehren.<sup>2</sup> So überrascht es nicht, dass die Adoption auch Eingang in die Demografiestrategie der Bundesregierung gefunden hat.

Diese Bemühungen, aber auch sich wandelnde gesellschaftliche Gegebenheiten werfen Fragen nach möglichen oder gar nötigen Reformen des Adoptionsrechtes auf. Leihmutterchaft und Embryonenspende, die nach deutschem Recht verboten,<sup>3</sup> im Ausland aber teilweise erlaubt sind, stellen den Gesetzgeber gleichfalls vor rechtliche und vor allem ethische Herausforderungen.

Aus diesem Grund soll im Folgenden ein summarischer Überblick über den derzeitigen Diskussionsstand zur Adoption, ihre Handhabung und den angenommenen Reformbedarf gegeben werden, aber auch zu Reproduk-

tionstechniken, deren Anwendung zuzunehmen scheint. Besondere Bedeutung wird dabei dem Kindeswohl zugemessen.<sup>4</sup>

### 2. Adoption in Deutschland – rechtlicher Rahmen

Setzt man die für einen Staat mit 81 Mio. Einwohner/innen geringen Adoptionszahlen<sup>5</sup> in Relation zu dem Ausmaß an Aufmerksamkeit, das dem Thema „Adoption“ in Politik und Medien zuteil wird, ist man überrascht. Intensiv wird in Fernsehen, Rundfunk, Presse und Internet über die Vor- und Nachteile der Adoption, ihre Ausweitung oder Einschränkung diskutiert. Adoptionsbefürworter/innen und -gegner/innen stehen einander insbesondere bei der Auslandsadoption zum Teil unversöhnlich gegenüber. Auch die Politik befasst sich auf nationaler und internationaler Ebene in regelmäßigen Abständen mit dem Thema: Neben der Umsetzung internationaler Übereinkommen und den damit verbundenen notwendigen Anpassungen des geltenden Rechts gibt es regelmäßig Initiativen mit dem erklärten Ziel, das Adoptionsverfahren „bewerberfreundlicher“ zu gestalten. Kinder, so scheint es, sind in Deutschland Mangelware und angesichts mancher Berichterstattung vermag man sich zuweilen des Eindrucks nicht zu erwehren, dass Kinder zunehmend als eine Ware verstan-

1) [www.destatis.de](http://www.destatis.de).

2) „Kinderwünsche von ungewollt kinderlosen Paaren ermöglichen“, Jedes Alter zählt, Demografiestrategie der Bundesregierung, S. 15. Exemplarisch genannt seien zudem das Elterngeld und die Initiative „Hilfe und Unterstützung bei ungewollter Kinderlosigkeit“ des BMFSFJ seit April 2012.

3) Siehe Embryonenschutzgesetz (ESchG) vom 13. Dezember 1990 – BGBl. S. 2747.

4) Der Verfasserin ist bewusst, dass viele ungewollt kinderlose Paare verantwortungsbewusst mit ihrem Kinderwunsch umgehen, dass sich Adoptionsbewerber/innen dem Verfahren stellen und Entscheidungen akzeptieren. Sofern in diesem Beitrag von „den Bewerber/innen“ die Rede ist, soll keine pauschalierende Bewertung vorgenommen werden.

5) Siehe dazu unten.

**Gabriele Scholz** ist Arbeitsfeldleiterin des Arbeitsfeldes I – grenzüberschreitende Sozialarbeit, Internationaler Sozialdienst (ISD) – des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

den werden. Der Anspruch des Gesetzes, Kinder zu schützen, scheint in einen Widerspruch zu den Wünschen und Ansprüchen der Adoptionsbewerber/innen zu geraten.

### 2.1 Anspruch des Gesetzes: Adoption als kindeswohlorientierte Maßnahme

Die Adoption von Kindern ist eines der ältesten bekannten Rechtsinstitute. Aus der Not vorwiegend lediger Mütter geboren, die ihre Kinder aus finanziellen und gesellschaftlichen Gründen in fremde Obhut gaben, und in der Absicht, kinderlosen Paaren die Sicherung von Namen und Besitz zu ermöglichen, blieben die Bedürfnisse der Kinder lange weitestgehend unberücksichtigt.<sup>6</sup> Das Kindeswohl rückte erst mit dem Adoptionsgesetz vom 2. Juli 1976<sup>7</sup> in den Mittelpunkt. Mit ihm wurde die rechtliche Gleichstellung von ehelichen und adoptierten Kindern vollzogen: Die Volladoption ordnet das Kind vollständig der Adoptivfamilie zu, die verwandtschaftlichen Beziehungen zur Herkunftsfamilie erlöschen (§ 1755 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]).<sup>8</sup>

### 2.2 Der rechtliche Rahmen

Angesichts der gravierenden Auswirkungen des Adoptionsausspruchs ist der Staat zum Schutz der Grundrechte der Kinder gehalten, die Adoption nur dann auszusprechen, wenn sie dem Kindeswohl dient, d.h. wenn durch sie und unter Abwägung der mit ihr verbundenen Vor- und Nachteile eine Verbesserung der Lebensperspektiven des Kindes gegenüber dem Verbleib in der Herkunftsfamilie eintritt und eine merklich bessere Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes zu erwarten ist.<sup>9</sup>

Die deutschen Vorschriften folgen damit den Vorgaben des Art. 21 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) vom 2. September 1990, dem Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ) von 1993 und Art. 9 i.V.m. Art. 14 und 15 des Europäischen Adoptionsübereinkommens vom 24. April 1967. Danach ist die Adoption der privaten Disposition zu entziehen und jeglicher Form unlauterer Machenschaften und Kinderhandel vorzubeugen. Laut Art. 21 UN-KRK, der in fast allen Staaten der Welt gilt und sich in der Präambel des HAÜ wiederfindet, muss dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen werden. Kinderhandel sowie unstatthafte Vermögens- und sonstige Vorteile im Zusammenhang mit einer Adoption sind zu verhindern (Art. 32 HAÜ).

Folgerichtig ist die Adoptionsvermittlung in Deutschland nach §§ 2 und 4 Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) öffentlichen oder staatlich akkreditierten Stellen vorbehalten. Dem Kindeswohl verpflichtet müssen die Fachkräfte die für ein Kind jeweils geeignetsten Bewerber/innen auswählen. Sie suchen Eltern für ein Kind und nicht ein Kind für Eltern. Die Anforderungen des AdVermiG, namentlich die Fachlichkeit des Personals (§ 3 Abs. 1 AdVermiG), die Besetzung der Adoptionsvermittlungsstellen (§ 3 Abs. 2 AdVermiG) und eine spezialisierte Fachberatung durch die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter (§§ 10, 11 AdVermiG) verdeutlichen, dass Adoptionen mit Rück-

sicht auf ihre massiven Auswirkungen nur auf der Grundlage fundierter Vorbereitung und Begleitung aller Beteiligten (§ 9 AdVermiG) und unter staatlicher Kontrolle möglich sein sollen.

In diesem Sinne hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) in nunmehr 6. Auflage mit den „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung“ Leitlinien erarbeitet, die die Vorgaben des Gesetzes konkretisieren und fachliche Standards für die Organisation der Adoptionsvermittlungsstellen, den Vermittlungsprozess und folgerichtig auch für die Auswahl der Bewerber/innen niederlegen. Ziel ist, Kinder und Bewerber/innen vor Fehlvermittlungen zu schützen.<sup>10</sup> Die BAGLJÄ-Empfehlungen haben weder materiellen Gesetzescharakter noch sind sie eine Verwaltungsvorschrift; sie bieten nach Auffassung der Rechtsprechung jedoch eine beachtliche Anwendungs- und Auslegungshilfe für die Normen des AdVermiG.<sup>11</sup>

Der Grundsatz der Kindeszentriertheit der Adoptionsvermittlung wird auch in der Rechtsprechung deutlich: Neben dem Bundesverfassungsgericht<sup>12</sup> hat auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden,<sup>13</sup> dass es bei der Adoptionsvermittlung vor allem darum geht, für Kinder diejenigen Adoptionswilligen auszuwählen, die auf allen Gebieten die günstigsten Voraussetzungen für das Kind bieten. Adoptionsbewerber/innen, dies ist einhellig anerkannt, haben keinen Anspruch auf die Vermittlung eines Kindes.

### 3. Ansprüche der Bewerber/innen

Adoptionsvermittlung braucht Menschen, die für die Aufnahme eines Kindes zur Verfügung stehen und, selbstverständlich, eigene Vorstellungen und Interessen in das Verfahren einbringen. Allen, die ein Kind aufnehmen, sei es in der Pflege, sei es zum Zweck der Adoption, gebührt ein Höchstmaß an Unterstützung und Anerkennung ob der damit auch häufig verbundenen Herausforderungen. Immer wieder aber gibt es Paare, die das obige Dictum nicht akzeptieren können oder wollen, deren Kinderwunsch so dominant ist, dass sie ihn um jeden Preis zu verwirklichen trachten, während die Interessen der Kinder in den Hintergrund zu rücken scheinen.

Viele Bewerber/innen wünschen sich, möglichst schnell ein möglichst junges, gesundes Kind adoptieren zu können. Erfüllt sich diese Erwartung nicht – und das ist angesichts

6) Oberloskamp in: Hoksbergen/Textor, S. 14

7) „Gesetz über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften“, BGBl. I S. 1749.

8) Die Volladoption bedeutet damit einen massiven staatlichen Eingriff in den rechtlichen Status der Kinder und hat Auswirkungen auf ihre Identität, weil sie den Bezug zu ihrer Herkunftsfamilie und – im Fall der Auslandsadoption – auch zu ihrer Kultur verlieren. Besonders deutlich wird dieser Identitätsverlust durch den – in der Auslandsadoption nicht seltenen – Wechsel des Vornamens des Kindes.

9) Palandt-Diederichsen, § 1741, Rz. 3, 70. Auflage.

10) Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, 6., neu bearbeitete Fassung 2009, [http://www.bagljae.de/downloads/109\\_empfehlungen-adoptionsvermittlung\\_2009.pdf](http://www.bagljae.de/downloads/109_empfehlungen-adoptionsvermittlung_2009.pdf).

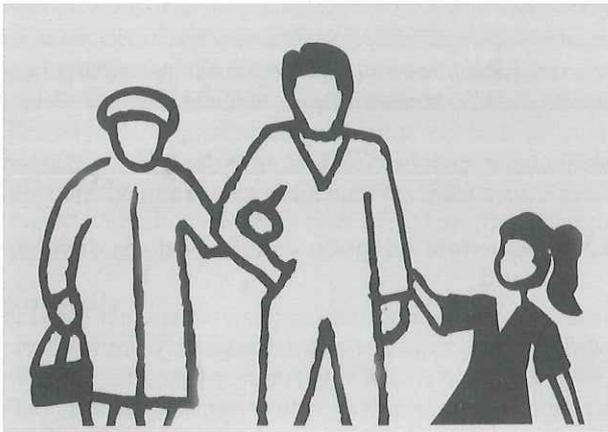
11) VG Sigmaringen, Urteil vom 25. September 2008, Az. 8 K 159/07, <http://openjur.de/u/350695.html>; VG Hamburg, JAmt 2011, 34 ff.

12) 2 BvR 1169/84 vom 18. April 1989.

13) FamRZ 2003, 149.

der Zahlen (s.u.) oft der Fall –, wird das Adoptionsverfahren in Frage gestellt. Folgende Punkte begegnen in der Diskussion immer wieder:

- Die Vermittlungsstelle als staatliche Instanz, d.h. das Jugendamt, verweigere den Bewerber/innen umfassende Hilfe und Unterstützung, sie sei adoptionsfeindlich;
- Adoptionsvorbereitung und Eignungsüberprüfung seien ausforschend und bevormundend („leibliche Eltern brauchen auch keinen Führerschein“);
- Kinder könnten froh sein, adoptiert zu werden;
- die Dauer des Vermittlungsverfahrens sei unzumutbar;
- die steigende Lebenserwartung der Menschen und der medizinische Fortschritt berechtigten Bewerber/innen, auch im fortgeschrittenen Alter ein Kleinkind adoptieren zu dürfen;
- die Gesellschaft sei reif dafür, dass auch Lebensformen jenseits der klassischen Familie Kinder adoptieren.



© Dieter Schütz/PIXELIO

Auch die öffentliche Diskussion betrachtet das Thema Adoption häufig aus einem bewerberzentrierten Blickwinkel: Das Ziel, ungewollter Kinderlosigkeit abzuwenden und den Wunsch nach einem eigenen Kind zu verwirklichen, dominiert. Einen solchen Blickwinkel findet man teilweise auch in parlamentarischen Initiativen, die ein vermeintliches „Recht auf die Adoption eines Kindes“ in den Vordergrund zu stellen scheinen. Dies betrifft die Einbeziehung der Adoption in die Demografiestrategie der Bundesregierung und Initiativen zur Straffung des Adoptionsverfahrens und dessen Angleichung an geänderte Lebensverhältnisse.<sup>14</sup>

#### 4. Realität der Adoptionsvermittlung in Deutschland

Es stimmt: Adoptieren ist in Deutschland nicht leicht. Die Zahl der für eine Adoption zur Verfügung stehenden Kinder ist seit vielen Jahren rückläufig und das Verfahren, das Eltern auf dem Weg zu einem Adoptivkind durchlaufen müssen, ist lang und mit dem Risiko behaftet, am Ende nicht erfolgreich zu sein. Wurden 1991 noch insgesamt 7.142 Kinder deutscher und ausländischer Nationalität adoptiert, waren es 2011 4.060 Kinder. Bemerkenswert ist die Zahl der Stiefkindadoptionen; diese machten 2011 mit 2.266 Adoptionen mehr als die Hälfte aller Adoptionen in

Deutschland aus. Deutlich rückläufig ist auch die Zahl der vorgemerkten Adoptionsbewerber/innen, die um 75 %, von 21.826 auf 5.957, zurückgegangen ist.<sup>15</sup>

Diese Zahlen sind das Ergebnis einer Vielzahl von Faktoren, die auch in anderen Bereichen relevant sind: Rückläufige Geburtenzahlen haben Auswirkungen auf Kinder und Bewerber/innen, die Akzeptanz nichtehelicher Kinder und die verbesserte Unterstützung alleinerziehender Eltern sowie das erklärte Ziel des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Kindern so lange wie möglich den Verbleib in der Herkunftsfamilie zu ermöglichen. Auch wenn in manchen Regionen ein Mangel an geeigneten Bewerber/innen existieren mag, bleibt die Diskrepanz zwischen Kindern und Bewerber/innen gravierend: Auf ein Kind kommen laut Statistik sieben Bewerber/innen; für sechs von sieben Adoptionsbewerber/innen erfüllt sich der Wunsch nach einer Adoption in Deutschland nicht.

#### 5. Diskutierte Reformbedarfe

Diese Perspektivlosigkeit mag dazu führen, dass Bewerber/innen in einem erleichterten Adoptionsverfahren die Lösung sehen und massiv für Änderungen werben, die von der Politik und den Medien teilweise aufgegriffen werden.<sup>16</sup> Oder aber sie versuchen, sich abseits des gesetzlich vorgesehenen Adoptionsvermittlungsverfahrens ihren Kinderwunsch zu erfüllen.<sup>17</sup>

##### 5.1 Modifikation der Empfehlungen der BAGLJÄ

Regelmäßig kritisiert und als „Adoptionshindernis“ betrachtet werden insbesondere die Empfehlungen der BAGLJÄ, soweit diese das Alter der Adoptionsbewerber/innen, die Berufstätigkeit der Adoptionseltern direkt nach der Adoption und die Dauer des Verfahrens betreffen.

##### Altersabstand

Die Empfehlungen sehen einen Altersabstand von in der Regel nicht mehr als 40 Jahren zwischen einem Kind und den potenziellen Adoptionsbewerber/innen als dem Kindeswohl dienlich an. Von Bewerber/innen wird dies oft als Alters- und damit als Ausschlussgrenze wahrgenommen. In der politischen Debatte wird deshalb beantragt, „dass bei den Landesjugendämtern darauf hingewiesen werden solle, dass es sich bei der Prüfung des Alters des Adoptionsbewerbers um ein Merkmal handelt, dessen Bedeutung für die Adoption in jedem Fall individuell zu beurteilen ist“.<sup>18</sup>

14) Kinderkommission, Stellungnahme zum 3. + 4. Staatenbericht, Kommissionsdrucksache 17. Wahlperiode 17/07, Europäisches Parlament.

15) Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe 2011, Adoptionen; [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/Kinder/Jugendhilfe/Adoptionen5225201117004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/Kinder/Jugendhilfe/Adoptionen5225201117004.pdf?__blob=publicationFile).

16) Familie zuerst, Sachstandbericht 17. Legislaturperiode, BMFSFJ.

17) So liegen Berichte darüber vor, dass organisiert schwangere Frauen (z.B. aus Bulgarien und Rumänien) nach Deutschland verbracht werden, hier ihre Kinder zur Welt bringen und das Kind anschließend (was nach § 5 AdVermiG zulässig ist) zur Adoption durch in Deutschland lebende Bewerber freigeben, [http://www.lvbayern.caritas.de/aspe\\_shared/form/download.asp?nr=182015&form\\_typ=115&ag\\_id=6865](http://www.lvbayern.caritas.de/aspe_shared/form/download.asp?nr=182015&form_typ=115&ag_id=6865).

18) „Annahme von minderjährigen Kindern fördern“, Antrag der FDP-Fraktion im Bundestag, Drucksache 16/12293.

### *Straffung des Verfahrens*

Diskutiert wird auch eine Beschleunigung des Adoptionsverfahrens. Dieses kostet Zeit: Neben der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen beinhaltet das Eignungsverfahren intensive Gespräche mit den Bewerber/innen, Hausbesuche und Bewerberseminare. Gerade ältere Bewerber/innen befinden sich in einem Wettlauf mit der Zeit, bedeutet doch eine längere Wartezeit oft auch eine geringere Wahrscheinlichkeit, wirklich ein Kind vermittelt zu bekommen.

### *Berufstätigkeit nach der Adoption*

Die Empfehlungen möchten sichergestellt sehen, dass Kinder vor allem im ersten Jahr nach ihrer Aufnahme in die Adoptivfamilie nicht überwiegend von fremden Menschen betreut werden, sondern die Gelegenheit erhalten, durch eine anfänglich kontinuierliche Betreuung eine sichere Bindung zu ihrer neuen Familie aufzubauen. Angesichts der vermehrten Berufstätigkeit von Männern und Frauen und angesichts der zunehmenden Akzeptanz von Kindertagesbetreuung müsse, so wird gefordert, es auch Adoptiveltern gestattet sein, ihrer Berufstätigkeit nach einer Adoption ohne nennenswerte Einschränkung nachzugehen.

## 5.2 Modifikationswünsche und Kindeswohl

Die dargestellten Änderungswünsche und Kritiken entbehren sicherlich nicht jeder Grundlage; bestimmt können Vermittlungsverfahren und Kommunikation zwischen Bewerber/innen und Vermittlungsstellen im Einzelfall verbessert werden. In ihrer Pauschalität sind sie aber problematisch, weil sie den Schluss zulassen, dass die Bedürfnisse der anzunehmenden Kinder nicht hinreichend gesehen werden und Bewerber/innen ihre Grenzen und Möglichkeiten nicht vollumfänglich reflektieren.

Insbesondere scheint das Bewusstsein dafür zu fehlen, dass Adoptivkinder in ihrem Leben bereits mindestens einen Beziehungsabbruch erlebt haben – den zu ihrer Mutter – und sie deshalb Eltern brauchen, zu denen sie, vor allem in der Phase der Familienbildung, eine stabile Beziehung aufbauen und die sie in ihrer Entwicklung unterstützen können. Einschränkungen wie die der Berufstätigkeit für einen gewissen Zeitraum sollten deshalb im Interesse der Kinder hingenommen werden.

Das fehlende Bewusstsein für die Bedürfnisse der Kinder zeigt sich vor allem in der Altersdebatte, die vollständig ausblendet, dass es trotz höherer Lebenserwartung und medizinischen Fortschritts keine Garantie für dauerhafte Gesundheit und Belastbarkeit gibt. Gerade Adoptiveltern sollen aber über einen möglichst langen Zeitraum über die erforderliche geistige Flexibilität und körperliche Konstitution verfügen, um mit Krisen in der Pubertät oder beim Übergang von Schule in Ausbildung und Arbeitsleben umzugehen. Wer ein Kleinstkind adoptieren möchte (und diese bilden ja den Kern der Diskussion), sollte auch in der Lage sein, 15 Jahre später mit einem pubertierenden Kind fertig zu werden. Wo ist die Grenze? Wer darf noch, wer darf nicht mehr adoptieren? Auch Forderungen nach einem beschleunigten Vermittlungsverfahren scheinen Kin-

desinteressen nicht voll im Blick zu haben. Die dezidierte Vorbereitung von Bewerber/innen und ihre sorgfältige Eignungsprüfung sollen dazu führen, dass diese nicht ihren Kinderwunsch, sondern die Bedürfnisse des Kindes in den Mittelpunkt stellen und so auch auf Herausforderungen vorbereitet werden, die sich aus nicht sichtbaren Beeinträchtigungen (z.B. Entwicklungsverzögerungen, Alkoholembryopathie) ergeben.

Hinzu kommt, dass das mit diesen Änderungswünschen auch verfolgte Ziel, einer größeren Zahl von Bewerber/innen die Adoption eines Kindes zu ermöglichen, nicht erreicht werden wird. Nicht nur in Deutschland, sondern auch weltweit geht die Zahl der adoptierbaren Kinder zurück. Viele Staaten beschränken Auslandsadoptionen auf sog. schwer vermittelbare Kinder (krank, älter, Geschwisterkinder) und tragen so dem Prinzip der Subsidiarität Rechnung, das eine vorrangige Unterbringung von Kindern in ihren Heimatstaaten vorsieht.<sup>19</sup> Hinzu kommt, dass die Staaten autonom entscheiden, welche Bewerber/innen sie akzeptieren; Änderungen im deutschen Adoptionsrecht müssen deshalb keine Auswirkungen auf die Vermittlungspraxis anderer Staaten haben. Befürchtet werden muss deshalb, dass bei Adoptionsbewerber/innen unerfüllbare Hoffnungen geweckt werden, weil durch die geplanten Änderungen nicht ein Kind mehr zur Verfügung steht.

## 5.3 Unbegleitete Adoption von Kindern aus dem Ausland

Jedes Jahr wird eine Vielzahl von Kindern aus dem Ausland adoptiert. Nationale und internationale Vorschriften regeln ihren Schutz. Während die Adoptionsvermittlung im Inland fast ausschließlich von der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen wird,<sup>20</sup> werden viele Auslandsadoptionen von staatlich zugelassenen privaten Trägern vermittelt.<sup>21</sup>

Angesichts von immer wieder zutage tretenden Unregelmäßigkeiten in Herkunfts- und Empfängerstaaten<sup>22</sup> sieht sich die Auslandsadoption regelmäßig dem Vorwurf der Intransparenz und der Nähe zum Kinderhandel ausgesetzt und es wird die Frage gestellt, ob die Schutzmechanismen des HAÜ wirklich funktionieren. So werden trotz dieser Mechanismen alljährlich viele Adoptionen, auch aus Vertragsstaaten des HAÜ, ohne Begleitung einer deutschen Fachstelle durchgeführt. Diese unbegleiteten Adoptionen, so wird häufig behauptet, führten dazu, dass eine Vielzahl von Adoptionen scheiterte (genannt wird häufig die Zahl von 50 %) und Kinder entweder in der Jugendhilfe oder im Internat „landeten“. Diese Behauptung entbehrt bislang jedes Beweises. Tatsache ist aber, dass in aller Regel weder die betroffenen Eltern noch die betroffenen Kinder auf die Adoption vorbereitet wurden und somit grundsätzlich die Gefahr besteht, dass die Adoption fehlschlägt. Auch die

19) Art. 21 b UN-KRK.

20) Vgl. § 2 AdVerMiG; die Anzahl freier Träger ist überschaubar, da die Adoptionsvermittlung nur von den Wohlfahrtsverbänden wahrgenommen wird.

21) Bei diesen handelt es sich zum größten Teil nicht um die drei in § 2 AdVerMiG genannten Wohlfahrtsverbände oder diesen angeschlossene Fachorganisationen; <https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZAA/Anschriften/Adoptionsvermittlungsstellen.html?nn=3450046>.

22) Vgl. das Verfahren um ICCO e.V., Adoptionen aus Rumänien, Berichterstattungen in Einzelfällen z.B. Indien.

Bedingungen, unter denen eine solche Adoption stattfindet, bleiben im Dunkeln.

Eine Vielzahl dieser unbegleiteten, d.h. ohne eine fundierte Prüfung durchgeführten Adoptionen wird trotz Vorbehalten der Rechtsprechung in Deutschland anerkannt.<sup>23</sup> Haben die Annehmenden erst einmal die Einreise des Kindes nach Deutschland bewerkstelligt, besteht damit ein relativ geringes Risiko, dass die im Ausland selbst organisierte Adoption in Deutschland keine Wirkung entfaltet. Die derzeitige Gesetzeslage ermöglicht es Bewerber/innen damit, „die Adoption ohne den zeitaufwändigen und kostspieligen Weg mit Einschaltung einer Vermittlungsstelle zu versuchen“.<sup>24</sup>

Andere Staaten scheinen hier weiter zu sein. Art. 363-3 des belgischen Zivilgesetzbuches sieht z.B. vor, dass das Jugendgericht eine Adoption, die in Belgien ausgesprochen werden soll, verweigern muss, wenn „gegen Bestimmungen des Abkommens oder des Gesetzes willentlich und mit böswilliger Absicht verstoßen wurde“. Forderungen nach einem Verbot der unbegleiteten Adoption und der Nichtanerkennung von sogenannten „Selbstbeschaffungsadoptionen“ wurden in Deutschland bislang nicht umgesetzt. Die Standards des HAÜ werden in Deutschland damit nicht vollständig umgesetzt; der Schutz vor Kinderhandel und unerlaubten Vermittlungstätigkeiten ist nicht lückenlos gewährleistet.

#### 5.4 Kafala

Weitgehend ungeklärt ist auch der Umgang mit der Kafala<sup>25</sup>, die in Deutschland lebende Personen für Kinder in islamischen Staaten erhalten können und um die sich vorwiegend Menschen mit einem entsprechenden Migrationshintergrund bemühen. Die Kafala ist der Adoption nicht gleichzusetzen, u.a. weil das Verhältnis des Kindes zur Herkunftsfamilie nicht erlischt. Dennoch wird immer wieder versucht, Kinder auf der Grundlage einer im Ausland eingerichteten Kafala (und unter Berufung auf das Haager Kinderschutzübereinkommen, für Deutschland in Kraft seit 1. Januar 2011) in Deutschland zu platzieren und anschließend zu adoptieren,<sup>26</sup> obwohl eine solche Adoption mit dem Recht islamischer Herkunftsstaaten nicht vereinbar ist.

Ungeklärt ist die Frage, ob eine Kafala dazu führen darf, dass ein auf dieser Grundlage in Deutschland lebendes Kind adoptiert werden darf. Bei Anwendung deutschen Sachrechts auf den Adoptionsausspruch, Art. 22 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), wäre dies grundsätzlich möglich.<sup>27</sup> Im Fall der Adoption würden indes Rechtsfolgen entstehen, die im Herkunftsstaat nicht anerkannt werden; dies hätte ein grundsätzlich nicht gewolltes und der Rechtssicherheit des Angenommenen nicht dienendes „hinkendes Rechtsverhältnis“ zur Folge.<sup>28</sup>

#### 5.5 Ausgestaltung der Stiefkindadoption

Wie oben erwähnt, handelt es sich bei mehr als der Hälfte aller Adoptionen in Deutschland um Stiefkindadoptionen. Ein Grund dafür ist sicherlich die steigende Zahl von Patchworkfamilien. Fraglich ist, ob in diesen Fällen die Volladop-

tion noch zeitgemäß und im Interesse der Kinder ist. Während Stiefkindadoptionen früher vorwiegend dazu gedient haben dürften, Halbwaisen in eine neue Familie einzugliedern und so auch rechtlich abzusichern, haben Kinder heutzutage häufig noch eine wenn auch lockere Bindung zum leiblichen Elternteil,<sup>29</sup> der durch eine Stiefkindadoption häufig von seinen rechtlichen wie tatsächlichen Beziehungen zum Kind ausgeschlossen werden soll und wird.

Stimmen in der Literatur befürworten eine gesonderte Regelung der Stiefkindadoption. Die Vorschläge reichen von der Schaffung einer fünfjährigen Adoptionspflege über die Abwendung von der Volladoption hin zu einer schwachen Adoption bis zu einem generellen Verbot der Stiefkindadoption.<sup>30</sup> Nicht nur angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall „Görgülü“,<sup>31</sup> in der die Bedeutung von verwandtschaftlichen Beziehungen betont und Vorbehalte gegen einen völligen Ausschluss leiblicher Väter von ihren elterlichen Rechten geäußert werden, wird hier Regelungsbedarf gesehen. Auch die UN-KRK, die die Kontinuität in der Eltern-Kind-Beziehung und das Wohl des Kindes in den Vordergrund stellt, wird in diesem Zusammenhang erwähnt.

#### 5.6 Dauerpflege oder Adoption

Während die Zahl der adoptierbaren Kinder rückläufig ist, sucht die Jugendhilfe für viele Kinder eine Pflegefamilie. Familien, unter ihnen auch Adoptionsinteressent/innen, schrecken häufig vor der Aufnahme eines Pflegekindes zurück, weil sie die zum Teil berechtigte Angst haben, dass das Kind nach einigen Jahren zu den leiblichen Eltern zurückkehren könnte. Zwar sieht § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII vor, dass „vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie zu prüfen ist, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt“. Dennoch münden Dauerpflegeverhältnisse in Deutschland selten in Adoptionen durch die Pflegefamilie, während gleichzeitig Rückführungen in die Herkunftsfamilie selten sind. In aller Regel scheitern Adoptionen von Dauerpflegekindern derzeit an der nicht vorhandenen Bereitschaft der leiblichen Eltern zur Adoptionsfreigabe; eine Ersetzung der elterlichen Einwilligung ist nur unter strengen Voraussetzungen möglich.

Diskutiert wird deshalb, ob die Adoption von Kindern in Dauerpflege forciert werden soll und wie dies unter Berücksichtigung des Kindeswohls, aber auch des Rechts der

23) Schlaub, FamRZ 2007, 1699, 1701 f. LG Karlsruhe, 30. September 2009, JAMT 2010, S. 186 f.

24) Bienentreu, JAmt 2008, S. 60.

25) Siehe zur Kafala International Social Service / IRC, Fact Sheet No. 51, „Specific Case Kafala“, Dezember 2007.

26) Ein solcher Vorgang war Grundlage des Verfahrens vor dem VG Hamburg, Urteil vom 04.03.2010, 13 K 2959/09, <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=MWRE100002005&st=ent>.

27) OLG Schleswig-Holstein v. 13.09.2007 – 2 W 227/06 in <http://openjur.de/u/167132.html>.

28) Siehe dazu auch einen Fall aus Frankreich unter <http://www.humanrightseurope.org/2012/10/court-backs-french-ban-on-islamic-%E2%80%98kafala%E2%80%99-adoption/>.

29) Vgl. dazu auch MüKo-Maurer, § 1741, Rz.32.

30) Frank, FamRZ 2007, S. 1693 ff, Muscheler, FamRZ 2004, 914 ff.

31) Urteil des EuGHMR vom 26.02.2004 – Nr. 74969/01.

betroffenen Eltern verfassungskonform geschehen könnte. Befürworter/innen einer Änderung nehmen eine „Win-win“-Situation für drei der betroffenen Parteien an: Pflegeeltern bekämen mehr Sicherheit, die Jugendhilfe würde finanziell entlastet und die betroffenen Kinder wären eindeutig einer Familie zugeordnet. Fraglich ist insbesondere, wie den strengen Anforderungen des § 1748 BGB begegnet werden kann. Als ein Weg wird die Abkehr von der Volladoption hin zur schwachen Adoption erachtet, der das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu den leiblichen Eltern teilweise unberührt ließe und es so allen Beteiligten erleichtern könnte, diesen Weg zu beschreiten.

### 5.7 Inkognito und Volladoption (§ 1758 BGB)

Nicht nur im Zusammenhang mit Stiefkindadoptionen und Adoptionen von Pflegekindern ist zu fragen, ob die Volladoption in jedem Fall im Interesse der betroffenen Kinder ist. Die Stärkung der Rechte nichtehelicher Väter seit der Kindschaftsrechtsreform<sup>32</sup>, die Zuwendung zu sog. offenen Adoptionen, d.h. zur Aufrechterhaltung von Kontakten zu Menschen, zu denen das Kind positive Beziehungen aufgebaut hat (Verwandte, Freunde), aber auch die modernen Kommunikationsmittel und die Akzeptanz der Kafala lassen das deutsche Adoptionsrecht fraglich erscheinen. Es ist auf vollständigen Kontaktabbruch angelegt und Adoptivkindern ist es nur in den Schranken des § 9 b Abs. 2 AdVerMiG möglich, Kontakt mit den leiblichen Eltern aufzunehmen.

## 6. Andere „Wege zum Kind“: Leihmutter-schaft, Embryonenspende

Fälle von Leihmutter-schaft, aber auch von Eizell- und Embryonenspenden scheinen zuzunehmen und sich immer mehr zu einer Alternative zur Adoption zu entwickeln. Aus Bewerbersicht eröffnen diese Wege in der Tat Vorteile. Die Leihmutter-schaft ermöglicht – wie die Samenspende – eine genetisch-biologische Verwandtschaft zumindest zu einem Elternteil. Klare Absprachen erleichtern die Abwicklung des Vertrags innerhalb einer überschaubaren Zeit und die enge ärztliche Betreuung von Leihmüttern bietet die Gewähr, ein gesundes Kind zu erhalten.

### 6.1 Leihmutter-schaft

Leihmutter-schaft ist die in der Regel vertragliche und entgeltliche Verpflichtung einer Frau, sich einer künstlichen oder natürlichen Befruchtung zu unterziehen oder einen nicht von ihr stammenden Embryo auf sich übertragen zu lassen oder sonst für eine dritte Person auszutragen. Diese Frauen stellen ihren Körper häufig aus einer wirtschaftlichen Not heraus und mit dem Ziel zur Verfügung, ihren eigenen Familien ein auskömmliches Leben zu ermöglichen.

In Deutschland ist die Leihmutter-schaft sittenwidrig und damit verboten (vgl. ESchG und AdVerMiG). Nach deutschem Recht ist die Frau, die auf einem solchen Wege ein Kind „in Auftrag“ gibt („Bestellmutter“), nicht die Mutter des Kindes. Mutter ist vielmehr die Frau, die es geboren hat, also die Leihmutter (§ 1591 BGB). Je nach betroffenem Staat werden die Bestelleltern gleich in die Geburtsurkunde der Kinder eingetragen oder der Vater erkennt

die Vaterschaft für auf diese Art gezeugte Kinder an, die die Bestellmütter dann im Zuge der Stiefkindadoption adoptieren.

Weil die Leihmutter-schaft in einigen anderen Staaten (z.B. Kanada) unter z.T. engen Voraussetzungen erlaubt ist, stoßen innerdeutsche Regelungen zum Schutz von Kindern im wahrsten Sinne des Wortes an Grenzen. Elterneignungsprüfungen finden nicht statt, Eltern jedweden Alters und Familienstandes können im Ausland Kinder „erwerben“. Mit der Leihmutter-schaft können bizarre Familienkonstellationen entstehen. Im Extremfall hat das Kind sechs Eltern – die Leihmutter und deren Mann (rechtliche Eltern), die biologischen Eltern (Samen- und/oder Eizellspender/in) sowie die sozialen Eltern (Bestelleltern).

### 6.2 Eizell- und Embryonenspende

Immer häufiger sind Gynäkolog/innen mit Frauen konfrontiert, die im Ausland eine Eizell- oder gar Embryonenspende empfangen haben, d.h. denen ein von fremden biologischen Eltern gezeugter Embryo eingepflanzt wurde. Auch das ist in Deutschland verboten.



© Gisela Peter/PIXELIO

Im Zusammenhang mit beiden Methoden dominiert in der öffentlichen Debatte gleichfalls die Bewerbersicht; Berichte über die Leihmutter-schaft bei Prominenten werden unreflektiert veröffentlicht;<sup>33</sup> aus Bewerbersicht geschriebene Berichte stellen die fast vorwurfsvolle Frage, warum Leihmutterdienste nur im Ausland und nicht in Deutschland erlaubt sind.<sup>34</sup> Weder die Situation der Kinder noch die der Frauen, die Embryonen „spenden“ oder als Leihmutter arbeiten, findet in der öffentlichen Diskussion Resonanz.<sup>35</sup>

Es ist davon auszugehen, dass die durch Leihmutter-schaft und Embryonenspende entstehende „gespaltene Mutter-schaft“<sup>36</sup> gravierende Auswirkungen auf die betroffenen Kinder, aber auch auf die Leihmütter hat. Dies gilt

32) BVerfG, FamRZ 2006, 94 und BGH, FamRZ 2005, 891, Empfehlungen der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung, dort Nr. 6.1.3 – S. 23 f.

33) Kinder-Überraschung, FAS 28.01.2011.

34) „Bauchmama“, FAS 7.01.2013; „Deutsche Familie kämpft in Indien um ihre Kinder“, Süddeutsche Zeitung, 3.03.2010; „Und siehe, es war sehr gut“, SZ-Magazin vom 19.04.2013, S. 8–19.

35) Eine der wenigen Ausnahmen: „Rohstoff für das Mutterglück“, Die ZEIT, 18.01.2007.

36) Siehe Gesetzesbegründung zum EmbryonenschutzG.

zum einen für den Bindungsabbruch von der leiblichen Mutter, den das Kind direkt nach der Geburt erfährt, zum anderen für die Identitätsfindung des Kindes. Ähnlich wie bei der Samenspende haben auf diesem Weg gezeugte Kinder keine Möglichkeit, Kenntnis über ihre Herkunft zu erlangen, werden sie ihre genetischen Eltern in der Regel nie kennenlernen.

Auch die die Gesetze vollziehenden Behörden werden derzeit alleingelassen und vor schwere Entscheidungen gestellt: Verhelfen sie deutschem Recht zur Geltung (z.B. durch Nicht-Erteilung eines Visums für ein durch Leihmutterchaft geborenes Kind), laufen sie Gefahr, damit die betroffenen Kinder ihrem Schicksal zu überlassen und sich dem Vorwurf der Herzlosigkeit auszusetzen. Tun sie es nicht, tragen sie indirekt dazu bei, weitere Eltern zur Nachahmung zu veranlassen. Unabhängig davon müssen rechtliche Fragen gelöst werden: In welchem Verhältnis stehen Vaterschaft(-sanerkennung), Adoptionsverfahren und Leihmutterchaft? Wo setzt man (Alters-)Grenzen? Was geschieht mit einem Kind, das trotz aller Vorsichtsmaßnahmen krank geboren wird? Vor allem diese letzte Frage zeigt, in welcher gefährlichen Nähe die Leihmutterchaft ein Kind zu einem Handelsobjekt rückt.

## 7. Fazit: Den Schutz von Kindern weltweit gewährleisten

Die Debatte um die Adoption, aber auch um die Reproduktionsmedizin im Zusammenhang mit ungewollter Kinderlosigkeit lässt den Schluss zu, dass der Schutz von Kindern immer noch nicht so im öffentlichen Bewusstsein verankert ist, wie es die UN-KRK verlangt, deren Inkrafttreten in Deutschland vor nicht allzu langer Zeit gefeiert wurde. Zum besseren Schutz von Kindern sind Entscheidungen erforderlich, die vielleicht auch im Widerspruch zum sog. Mainstream stehen. Eine Änderung der BAGLÄ-Empfehlungen scheint hier nachrangig; dringend geklärt werden sollten hingegen die vorstehend aufgeworfenen Fragen nach dem Umgang mit unbegleiteter Adoption, Kafala, Stiefkindadoption und Dauerpflegeverhältnissen. Im Zentrum der Debatte sollte dabei das Kindeswohl stehen. Wie kann man Kinder schützen und ihren Rechten auf Kenntnis der Herkunft, auf Kontakt zur leiblichen Familie und auf Sicherheit Geltung verschaffen? In einer Gesellschaft, in der sich neue Lebensformen zu den tradierten gesellen, sollte es möglich sein, ein Instrumentarium zu schaffen, in dem in jedem Einzelfall diejenige Entscheidung getroffen werden kann, die im besten Interesse des betroffenen Kindes ist.

Die Debatte um Adoption wird in vielen Bereichen ohne hinreichend zuverlässiges Datenmaterial geführt. Der Internationale Sozialdienst (ISD) im Deutschen Verein hat deshalb gemeinsam mit der Evangelischen Fachhochschule Berlin ein Forschungsprojekt begonnen, das den Verlauf von Auslandsadoptionen untersucht. Interviews mit Fachkräften der Adoptionsvermittlung, vor allem aber mit Adoptiveltern und -kindern sollen u.a. zu Erkenntnissen über die Arbeit der Adoptionsvermittlungsstellen und die Faktoren führen, die zu einer gelungenen Familienbildung bei-

tragen. Das im Rahmen einer qualitativen Untersuchung geführte Projekt soll ein wenig Licht in das Dunkel der Vermittlungspraxis bringen.

Dringend klärungsbedürftig ist der Umgang mit Leihmutterchaft und Embryonenspende. Erforderlich ist auch hier, deren Auswirkungen auf die betroffenen Kinder und Erwachsenen zu überprüfen.<sup>37</sup> Im Interesse der Frauen, vor allem aber dem der Kinder sollte Leihmutterchaft weitestgehend eingeschränkt und die Verbesserung der Lebensumstände in den maßgeblichen „Lieferstaaten“ angestrebt werden, auch um den Anforderungen des Art. 35 UN-KRK zu genügen. Solange dies nicht möglich ist, sollten sich die Staaten ähnlich dem Haager Adoptionsübereinkommen auf allgemeinverbindliche Regelungen verständigen, die die Kinder, aber auch die Leihmütter weitestgehend schützen. Neben der Regelung der Frage, bis zu welchem Ausmaß es vertretbar und zulässig sein soll, Kinder nach vorgegebenen Kriterien zu bestellen, gehört dazu vor allem, wie – entsprechend dem erst kürzlich ergangenen Urteil des OLG Hamm zur Samenspende<sup>38</sup> – das Recht von Kindern auf Kenntnis ihrer Herkunft sichergestellt werden kann. Ein Vorbild könnten die Niederlande sein: Hier sind anonyme Samenspenden nicht zulässig. Der niederländische Arbeitspartner des ISD, Fiom, hat darüber hinaus eine Datenbank eingerichtet, in der sich Samen-spender und Spenderkinder freiwillig registrieren lassen können, um im Bedarfsfall und die Bereitschaft beider Seiten vorausgesetzt in Kontakt zu ihren leiblichen Vätern und Halbgeschwistern treten zu können. Bereits jetzt können sich auch deutsche Kinder und Spender erfassen lassen.<sup>39</sup>

Erforderlich scheint aber vor allem ein Perspektivwechsel. So nachvollziehbar der Wunsch nach eigenen Kindern ist, sollte doch akzeptiert werden, dass Kinder keine Ware, sondern ein Geschenk sind, auf das man keinen Anspruch hat. Sie haben weder die Aufgabe, Erwachsenen zu einem erfüllten Leben zu verhelfen noch den demografischen Erfordernissen unserer Gesellschaft zu genügen. Diese Einsicht scheint in einer technologisierten und individualisierten Welt, in der alles gleichermaßen und ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht ermöglicht werden soll, abhanden zu kommen. Ungewollt kinderlose Paare stehen unter großem Druck – sei es von außen, sei es aufgrund ihrer eigenen Wünsche und Ansprüche. Dabei gibt es viele Wege zu einem erfüllten Leben und es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten, dauerhafte und intensive Beziehungen zu einem Kind aufzubauen, ohne dass man es adoptieren oder durch Leihmutterchaft kaufen müsste: im Freundeskreis, durch Patenschaften<sup>40</sup> oder durch Pflegschaften. Wenn diese Haltung Oberhand gewinnt, dann ist es auch möglich, das Kindeswohl tatsächlich in das Zentrum zu stellen und die UN-KRK vollständig umzusetzen.

37) Der International Social Service plant ein entsprechendes Forschungsprojekt gemeinsam mit der University of Aberdeen.

38) Urteil vom 06.02.2013 – I-14 U 7/12.

39) [www.fiom.nl/biologische\\_familie\\_zoeken/f4029003/1/kidregister\\_en\\_dna\\_databank.aspx](http://www.fiom.nl/biologische_familie_zoeken/f4029003/1/kidregister_en_dna_databank.aspx).

40) [http://www.patenschaftsprojekt.de/index.php/1\\_Netzwerk\\_Berliner-Wahlverwandtschaftsprojekte.html](http://www.patenschaftsprojekt.de/index.php/1_Netzwerk_Berliner-Wahlverwandtschaftsprojekte.html).